

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 142/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chava W[REDACTED], [REDACTED] L[REDACTED] Street, [REDACTED],
M[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Direktor
der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, T[REDACTED]straße [REDACTED],
[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter
Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

am 25. März 1986
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom
19. September 1985 wird zurückge-
wiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BBG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigen-
gutachten. Wenn sich der Berufungsrichter danach nicht
davon überzeugen kann, daß sich das als verfolgungsbedingt
anerkannte psychische Leiden der Klägerin seit der vor-
gleichweisen Regelung des Anspruchs wegen Schadens an
Körper oder Gesundheit im Februar 1966 nicht in einem
Ausmaß verschlimmert hat, das eine Anerkennung der ver-
folgungsbedingten Hinderung der Erwerbsfähigkeit von

- 3 -

mindestens 40 vH und damit eine höhere Kente rechtfertigen würde (vgl. § 31 Abs. 6 BBO), so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. auch BGH RzW 1967, 431; 1973, 171).

Kerz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

